

ZH_HANDELSGERICHT HG150280 vom 8. Dezember 2017

Zh Handelsgericht, 2017-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG150280

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG150280 du 8 décembre 2017

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG150280 del 8 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit

E. 1.1

Unbestrittener Sachverhalt Die Parteien sind sich darüber einig, dass folgende Vereinbarungen geschlossen worden sind: Kläger-Beklagte 2: • "Mandate Agreement" vom 13. November 2006 (act. 3/3); Zweck der Vereinbarung war unbestrittenermassen die Gründung einer Gesellschaft in Anguilla sowie die Einsetzung der Beklagten 2 als "director" und "manager" der E._____ Ltd. (act. 1 Rz. 4 und 11 f.; act. 17 Rz. 21). Kläger-Beklagte 1 (bzw. vormals G._____ AG): • "Mandate Agreement" vom 21. November 2006 (act. 3/7); wiederum bestand der Zweck dieser Vereinbarung unbestrittenermassen in der Gründung einer Gesellschaft, hier die schweizerische Aktiengesellschaft E._____ AG, sowie die Einsetzung der Beklagten 1 als "directors", "managers" und "shareholders" (act. 1 Rz. 8 und 11 ff.; act. 17 Rz. 22 und 36 ff.).

- 20 - • Konkludente Vereinbarung betreffend das treuhänderische Halten der Aktien der E._____ Ltd. durch die Beklagte 1 (act. 1 Rz. 12; act. 17 Rz. 30, Rz. 37, Rz. 154; act. 32 Rz. 14, Rz. 42; act. 36 Rz. 50). Zur Qualifikation ihrer Vertragsverhältnisse vertreten die Parteien übereinstimmend die Ansicht, diese seien im Wesentlichen als Auftragsverhältnisse im Sinne von Art. 394 ff. OR (laut den Beklagten allenfalls mit Elementen des Arbeitsvertrages: act. 17 Rz. 164) zu qualifizieren (act. 1 Rz. 63, Rz. 72 ff.; act. 17 Rz. 41, Rz. 164, Rz. 186).

E. 1.2

Wesentliche Parteistandpunkte Nach Ansicht des Klägers handelt es sich bei den zwischen den Parteien zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen um sog. Treuhandverträge (act. 1 Rz. 8, Rz. 13; act. 32 Rz. 7). Die geschlossenen Verträge würden nicht nur die Anerkennung der wirtschaftlichen Berechtigung des Klägers beinhalten, sondern auch jeweils in Art. 1 ein Weisungsrecht hinsichtlich anvertrauter Vermögenswerte statuieren (act. 1 Rz. 12). Den Aufgabenbereich der Beklagten 1 sieht der Kläger u.a. darin, dass durch ihn in Auftrag gegebene Zahlungen zu prüfen und auszulösen gewesen seien, wozu er diverse Rechnungen als Beweis offeriert (act. 1 Rz. 13; act. 3/8). Ausserdem seien durch die Beklagte 1 weitere Leistungen erbracht worden, welche nicht in den fixen Gebühren enthalten gewesen seien (act. 1 Rz. 14). Zu den diversen Bankkonten führt der Kläger aus, diese seien zur Verwahrung der von ihm anvertrauten Vermögenswerte und zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen im Namen der E._____ Ltd. eröffnet worden (act. 1 Rz. 20 f.). Replicando liess der Kläger ausführen, dass von der Beklagten 1 treuhänderisch die E._____ Ltd. sowie die E._____ Consulting Ltd. (BVI) gegründet worden seien. Letztere Gesellschaft sei gegründet worden, um Vermögenswerte der E._____ Ltd. darauf

zu übertragen zur Vereinfachung der Eröffnung eines neuen Bankkontos. Gerade dieser Vorgang – die Verwendung verschiedener Gesellschaften und Bankkonten – zeige, dass die Beklagte 1 letztlich einfach Vermögen des Klägers verwaltet habe. Den Beklagten sei somit das Recht eingeräumt wor-

- 21 - den, Vermögen des Klägers treuhänderisch zu halten und für ihn Geschäfte zu besorgen (act. 32 Rz. 15 f.). Die Beklagten bestreiten, dass es sich primär um ein Treuhandverhältnis gehandelt haben soll. Aus act. 3/3 und 3/7 erhelle, dass es sich nicht um Treuhandverträge handle, fehle doch u.a. jegliche Treuhandabrede und die Bezeichnung laute "Mandate Agreement" und nicht "Fiduciary Agreement" (act. 17 Rz. 37; act. 36 Rz. 22). Aus act. 3/8 sei ersichtlich, dass die Rechnungen nicht an den Kläger, sondern an die E._____ Ltd., vereinzelt an die E._____ AG, adressiert gewesen seien. Das Verhältnis sei daher zwischen den Beklagten und den Gesellschaften, nicht dem Kläger, zustandegekommen (act. 17 Rz. 41). Ausserdem seien von der Beklagten 1 lediglich die Aktien der E._____ AG treuhänderisch gehalten worden und es habe Besitz am Zertifikat der E._____ Ltd. bestanden, nicht aber habe sie die Vermögenswerte gehalten und sei zuständig für deren Verwaltung gewesen (act. 36 Rz. 57, Rz. 111, Rz. 116). Normalerweise werde weder Mitgliedern des Verwaltungsrates (Beklagte 2) noch Zeichnungsberechtigten (Mitarbeiter der Beklagten 1) oder denjenigen, welche Aktien einer Gesellschaft treuhänderisch halten, das Recht zur Vermögensverwaltung zugestanden (act. 36 Rz. 54). Gemäss beklagtischer Ansicht seien Dienstleistungen eines sog. Multi Family Offices vereinbart worden, wobei sie beispielsweise die Vermögensplanung übernehme, hingegen explizit die Vermögensverwaltung und Anlageberatung generell gar nicht angeboten werde (act. 17 Rz. 27 ff., Rz. 176; act. 36 Rz. 51 ff., Rz. 116). Es handle sich um Mandatsverträge, die zwischen den Parteien geschlossen worden seien (act. 17 Rz. 154 f., Rz. 164, Rz. 186). Die Beklagte 2 habe ausschliesslich als Auftragnehmerin gehandelt und sei faktisch in einem Auftragsverhältnis mit der E._____ Ltd., deren "Director" sie gewesen sei, gestanden (act. 17 Rz. 155). Insbesondere die Überweisung von Zahlungsaufträgen basiere auf der Tätigkeit als "Director" und der Zeichnungsberechtigten H._____ (act. 17 Rz. 155). Der Kläger habe eine Offshore-Struktur errichtet haben wollen, um seine Geschäfte abzuwickeln und die Kommissionen zu vereinnahmen, was durch die Beklagte 1 zu betreuen gewesen sei (act. 36 Rz. 20).

- 22 -

E. 1.3

Rechtliches

E. 1.3.1

Treuhand Grundsätzlich fehlt im Schweizer Recht eine Regelung der Treuhand (so schon ROLF WATTER, Die Treuhand im Schweizer Recht, ZSR 114/1995 II, S. 188 f.). Die Rechtsprechung und Mehrheit der Lehre sind sich insofern einig, dass die klassische Treuhand in der Regel aus einem Grundgeschäft (pactum fiduciae) besteht, gestützt worauf Treugut vom Treugeber (Fiduziant) auf den Treuhänder (Fiduziar) übertragen wird (Verfügungsgeschäft), mit der Verpflichtung das Treugut bestimmungsgemäss zu verwenden, verwalten, verwahren, (später) zurückzugeben, zu veräussern, etc. (sog. Verwaltungstreuhand) (JEAN-MARC SCHALLER, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkommentar Obligationenrecht, 2014, N. 7 zu Art. 394 OR; Urteil des Bundesgerichts 4A_242/2015 vom 19. August 2015 E. 2.4.3.; BGE 71 II 99 E. 2; WALTER FELLMANN, Berner

Kommentar, Der einfache Auftrag, Art. 394-406 OR, Bern 1992, N. 57 zu Art. 394 OR; JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Zürcher Kommentar Obligationenrecht, Art. 18 OR, 4. Aufl. 2014, N. 190 ff.; CHRISTINA LIPS-RAUBER, Die Rechtsbeziehung zwischen dem beauftragten fiduziarischen Verwaltungsrat und dem Fiduzianten, SSHW Band/Nr. 241 [2005], S. 5; ROLF WATTER, a.a.O., S. 187 f.). Nach allgemeiner Auffassung wird der Treuhänder mit der fiduziarischen Rechts- übertragung voller Rechtsinhaber, namentlich mit der Konsequenz, dass er die Verfügungsmacht über das ihm überlassene Recht ausüben kann (BGE 117 II 429 E. 3b; BGE 91 II 442 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 4A_530/2016 vom 20. Januar 2017 E. 5.1.; Urteil des Obergerichts Zürich PS160103 vom 20. Oktober 2016 E. 2.2.; WOLFGANG WIEGAND, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I,

E. 1.3.2

Vermögensverwaltungsvertrag Von der Qualifikation des zwischen den Parteien herrschenden Vertragsverhältnisses hängt u.U. ab, welche Sorgfaltspflichten anwendbar sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_364/2013 vom 5. März 2014 E. 6.2. f.). Für die Annahme eines Vermögensverwaltungsvertrages ist die andauernde, sorgfältige Verwaltung einer anvertrauten Vermögensmasse im Interesse und gemäss Weisungen des Anlegers geschuldet, wobei an sich ein entsprechender Erfolg nicht geschuldet ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_364/2013 vom 5. März 2014 E. 5.1.; JEAN-MARC SCHALLER, Handbuch des Vermögensverwaltungsrechts, 2013, N. 98). Zu den objektiv wesentlichen Vertragspunkten werden gezählt, (i) der hinreichend klar geäußerte Wille des Anlegers, sein Vermögen durch den Vertragspartner verwalten zu lassen, (ii) Angaben zur Person des Anlegers und (iii) zur Vermögensmasse sowie (iv) zur Anlagestrategie (JEAN-MARC SCHALLER, Handbuch des Vermögensverwaltungsrechts, 2013, N. 158; vgl. auch P. CHRISTOPH GUTZWILLER, Rechtsfra-

- 24 - gen der Vermögensverwaltung, 2008, S. 78 und EMCH/RENZ/ARPAGAU, Das Schweizerische Bankgeschäft, 7. Aufl. 2011, N. 1852).

E. 1.3.3

Fiduziarischer Verwaltungsrat Als fiduziarischer Verwaltungsrat wird derjenige verstanden, welcher das Amt eines Verwaltungsrats anstelle eines dritten Kapitalgebers und in dessen Interessen bekleidet. Er übt das Amt im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung aus (CHRISTINA LIPS-RAUBER, a.a.O., S. 10). Ein solcher fiduziarischer Verwaltungsrat übt sein Mandat regelmässig auf vertraglicher Grundlage mittels eines Arbeits-, Mandats- oder Aktionärbindungsvertrages aus. In den vertraglichen Vereinbarungen (Mandatsvertrag) zwischen Treugeber und fiduziarischem VR-Mitglied werden oft Haftungsausschlüsse und Schadloshaltungsklauseln aufgenommen, die den Treugeber verpflichten, dem fiduziarischen VR-Mitglied allfällige zu erbringende Leistungen aufgrund einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit zu ersetzen (WATTER/ROTH PELLANDA, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl. 2012, N. 3 zu Art. 716a OR; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, N. 175 zu § 28). Der Mandatsvertrag beinhaltet die Erfüllung von Aufgaben, welche typischerweise Gegenstand eines Auftrages sind, er hat deshalb auftragsrechtlichen Charakter (CHRISTINA LIPS-RAUBER, a.a.O., S. 34).

E. 1.3.4

Wirtschaftliche Berechtigung Bis anhin ist der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person dem Schweizer Zivilrecht – im Gegensatz zum öffentlichen sowie ausländischen

Recht (für das ausländische Recht: sog. beneficial owner) – fremd (EMCH/RENN/ARPAGAU, a.a.O., N. 691 f.). Neu wird diese Figur im Aktienrecht in Art. 697j OR erwähnt, wo die wirtschaftlich berechtigte Person definiert wird als "Person, für die der Erwerber letztlich handelt". Dem (treuhänderischen) Halten von Aktien des Strohmannaktionärs und dem wirtschaftlich Berechtigten liegt in der Regel ein fiduziarisches Rechtsverhältnis zugrunde (DETTWILER/HESS, in: Basler Kommentar, Obligationsrecht II, 5. Aufl. 2016, N. 38 zu Art. 697j OR; VISCHER/GALLI, Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 697j OR?, SJZ 112/2016 S. 483).

- 25 -

E. 1.4

Würdigung und Vertragsqualifikation

E. 1.4.1

"Mandate Agreement" vom 13. November 2006 Für die Vertragsqualifikation sind in erster Linie die schriftlichen Verträge zu analysieren: Im zwischen dem Kläger und der Beklagten 2 geschlossenen "Mandate Agreement" vom 13. November 2006 (act. 3/3) wurde im Wesentlichen vereinbart, dass die Beklagte 2 die Funktion als "director" und "manager" der E._____ Ltd. übernehmen sollte, wobei festgehalten wurde, dass der Kläger wirtschaftlich Berechtigter an der Gesellschaft sei: "D._____ has agreed to act as director and manager of E._____ LTD, a Company duly organised and existing under the Laws of St. Vincent & the Grenadines [...] the Principal is the ultimate beneficial owner of the Company" (Hervorhebungen hinzugefügt). Von allfälligen Vermögenswerten oder Bankkonten, welche die Beklagte 2 (treuhänderisch) zu betreiben und verwalten hätte, ist im Vertrag keine Rede. Es sind einzig Bestimmungen ersichtlich, welche Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft selber betreffen ("Article 3" und "Article 4"). Ausserdem findet sich in "Article 2" eine umfassende Klausel zu Haftungsausschluss und Schadloshaltung. Zumindest nach schweizerischem Recht dürfte es sich bei diesem Vertrag um einen sog. Mandatsvertrag handeln, bei welchem die Beklagte 2 u.a. die Funktion eines fiduziarischen Verwaltungsrates übernehmen sollte.

E. 1.4.2

"Mandate Agreement" vom 21. November 2006 Kernpunkt des "Mandate Agreement" vom 21. November 2006 (act. 3/7) zwischen dem Kläger und der Beklagten 1 ist die (treuhänderische/fiduziarische) Übernahme der Geschäftsführung, der Funktion als Verwaltungsrat und Aktionär der E._____ AG. Wiederum wurde festgehalten, dass letztlich der Kläger der wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft sein soll. Von der Betreuung und Verwaltung irgendwelcher Vermögenswerte oder Bankkonten ist dagegen ein weiteres Mal keine Rede: "G._____ has agreed to act as directors, managers and shareholders of E._____ AG, a Company duly organised and existing under the Laws of Switzerland [...] the Principal is the ultimate beneficial owner of the Company" (Hervorhebungen hinzugefügt).

- 26 - Nach den Angaben der Parteien bestand zwischen dem Kläger und der Beklagten 1 kein schriftlicher Vertrag bezüglich der E._____ Ltd., freilich habe faktisch dieselbe Vereinbarung bestanden wie bei dem zwischen dem Kläger und der G._____ AG am 21. November 2006 geschlossenen Vertrag (vgl. act. 3/7). Mit dem Mandatsvertrag, der nach übereinstimmender Darstellung somit auch in Bezug auf die streitgegenständliche

E._____ Ltd. gelten sollte, hatte die Beklagte 2 demgemäss die (treuhänderische) Funktion als "director" und "manager" sowie die Beklagte 1 das (treuhänderische) Halten der Aktien übernommen. Wie auch die Parteien übereinstimmend ausführen, untersteht der Mandatsvertrag den Bestimmungen des Auftragsrechts nach Art. 394 ff. OR. Demgemäss haben sich denn auch die Beklagten grundlegend zum sorgfältigen Tätigwerden für den Klä- ger verpflichtet. Demgegenüber liegt kein Arbeitsvertrag vor, nachdem nicht er- sichtlich ist, dass ein dafür notwendiges Subordinationsverhältnis zwischen den Parteien vorgelegen hätte.

E. 1.4.3

Vermögensverwaltungs- bzw. Hinterlegungs- oder Darlehensvertrag? Die Annahme eines eigentlichen Vermögensverwaltungsvertrages sowie die An- lageberatung fällt ausser Betracht, zumal insbesondere weder behauptet noch er- kennbar ist, dass sich die Parteien über eine Anlagestrategie verständigt hätten und zudem keine klare Definition von zu verwaltenden Vermögenswerten ersicht- lich ist. Da sich in den zugrundeliegenden Verträgen weder eine Verpflichtung zur Übertragung von Vermögenswerten noch der Verwahrung oder Rückgabe findet, fällt ebenso die Annahme eines Hinterlegungs- oder Darlehensvertrages ausser Betracht.

E. 1.4.4

Treuhandverhältnis? Vorliegend will der Kläger den eingeklagten Rückerstattungs- bzw. Erfüllungsan- spruch auf ein Treuhandverhältnis stützen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob den Beklagten nebst der treuhänderischen Funktion als "director" und "manager" (Beklagte 2) sowie dem (treuhänderischen) Halten der Aktien (Beklagte 1) auch die treuhänderische Verwaltung von Vermögenswerten des Klägers übertragen wurde.

- 27 -

E. 1.4.4.1

Wesentliche Parteistandpunkte Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, dass die Beklagten seine Vermögens- werte, insbesondere diejenigen auf den Konten der E._____ Ltd., treuhänderisch gehalten hätten. Er könne direkt Leistung an sich verlangen (act. 1 Rz. 18). In den Verträgen (act. 3/3 und 3/7) werde ausdrücklich festgestellt, dass er wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten sei. Das Vermögen sei direkt ihm zuzu- rechnen. Andererseits handle es sich bei den Gesellschaften E._____ AG und E._____ Ltd. um vorgeschobene Konstrukte ohne wirtschaftliche Selbständigkeit, welche als Gefässe für die vom Kläger treuhänderisch übertragenen Gelder und für die Abwicklung von Geschäften des Klägers errichtet worden seien. Hierzu bringt er vor, wie auswechselbar und daher unbeachtlich die eigentliche Gesell- schaftsstruktur sei, ergebe sich beispielsweise dadurch, dass die Beklagte 1 ohne Rücksprache mit dem Kläger die neue Gesellschaft E._____ Consulting Ltd. (BVI) errichtet habe, auf welche Vermögenswerte der E._____ Ltd. übertragen worden seien (act. 1 Rz. 12 ff.). Es liege ein Treuhandverhältnis (Verwaltungstreuhand) vor, bei welcher der Treu- händler für den Treugeber Geschäfte besorge und das Treugut verwalte. Diese Konstellation sei hier vorgelegen, nachdem die Beklagten die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte des Klägers durch das treuhänderische Eigentum an den Aktien und die Besetzung der Organe der Gesellschaften sowie Zeichnungs- berechtigungen innegehabt hätten. Dies führe aber auch dazu, dass ihm ein di- rektter Anspruch auf Rückübertragung seines Vermögens zustehe (act. 32 Rz. 44 ff.). Die Beklagten bestreiten eine Treuhandabrede und verweisen auf die rechtliche

Selbständigkeit der E._____ Ltd. (act. 17 Rz. 12 und 209; act. 36 Rz. 22, Rz. 117, Rz. 148, Rz. 171). Dem klägerischen Argument, dass es sich bei den gegründeten Gesellschaften nur um vorgeschobene Konstrukte ohne wirtschaftliche Selbständigkeit handle, entgegen die Beklagten, dass diese sehr wohl ein eigenes wirtschaftliches Leben geführt hätten, so hätten diese Rechnungen gestellt, mehrere Verträge abgeschlossen sowie mehrere Konten gehalten (act. 17 Rz. 45 f.; act. 3/8; act. 3/10; act. 3/25; act. 3/28; act. 3/29). Bezüglich der [E._____] AG sei-

- 28 - en sodann Jahresrechnungen erstellt worden, Revisionen erfolgt, Steuererklärungen eingereicht und Generalversammlungen abgehalten worden (act. 17 Rz. 47). Nichts daran zu ändern vermöge, dass dies alles im Interesse eines Alleinaktiöners geschehen sei. Im Einzelnen lägen insbesondere die Voraussetzungen für einen Durchgriff nicht vor, da (i) die Gesellschaften und die dazugehörige Struktur schon vor bald zehn Jahren gegründet und seither gelebt worden seien, (ii) die Berufung der Beklagten auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaften mitnichten missbräuchlich sei und (iii) ein Durchgriff zugunsten der Gesellschafter, d.h. des Klägers, erfolgen würde, welcher selber vor zehn Jahren diese Gründung verlangt habe (act. 17 Rz. 48 [BO: Parteibefragung des Klägers und H._____]). Schliesslich sei irrelevant, ob die Beklagten die rechtliche Selbständigkeit der E._____ Ltd. missachtet hätten oder nicht (act. 36 Rz. 113).

E. 1.4.4.2

Beweislast Vorliegend ist das Bestehen eines Treuhandverhältnisses somit bestritten, weshalb der Kläger nach Art. 8 ZGB die Grundlagen für das Bestehen eines solchen Vertrages darzulegen und zu beweisen hat.

E. 1.4.4.3

Würdigung Es ist nicht bestritten, dass der Kläger wirtschaftlich Berechtigter an den "Vermögenswerten" war. Daraus ergibt sich jedoch nicht ohne Weiteres, dass gestützt auf eine Treuhandabrede Vermögenswerte auf die Beklagten übertragen worden sind. Wie erwähnt ist der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person dem Schweizer Zivilrecht grundsätzlich fremd (vgl. oben Ziff. 1.3.4.). Vorliegend lässt sich den Vertragsgrundlagen zur E._____ Ltd. alleine die Abrede zur treuhänderischen Übernahme der Funktionen als "director" und "manager" durch die Beklagte 2 sowie das treuhänderische Halten von deren Aktien durch die Beklagte 1 entnehmen. Entgegen der klägerischen Auffassung umfasst die Verwahrung und Verwaltung der Aktien nicht ohne Weiteres auch das treuhänderische Halten von Vermögenswerten der E._____ Ltd. Der Kläger hat nicht dargetan, dass darüber hinaus eine Treuhandabrede (pactum fiduciae) erfolgt ist, aus welcher sich nachvollziehbar die Pflicht der Verwaltung, Verwahrung und Rückgabe von Vermö-

- 29 - genswerten (abgesehen von den Aktien der E._____ Ltd.) ergibt. Ebensowenig hat der Kläger aufgezeigt, inwiefern tatsächlich Vermögenswerte gestützt auf eine Treuhandabrede auf die Beklagten übertragen worden sind. Die "Vermögenswerte", um welche es im vorliegenden Prozess geht, befanden sich auf dem Bankkonto der E._____ Ltd., bei der J._____ ASA (Oslo). Die E._____ Ltd. war die alleinige Kontoinhaberin des Bankkontos bei der J._____ ASA (Oslo) und somit nach schweizerischem und vermutlich norwegischem Recht die unmittelbare Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte (act. 3/10; vgl. auch act. 3/14, act. 3/16 etc.). Der Kläger hat weder substantiiert behauptet, dass die Beklagten unmittelbar (treuhänderisches) Eigentum an den streitgegenständlichen

Vermögenswerten gehabt hätten noch dass sie selber Inhaber des entsprechenden Bankkontos gewesen seien. Wie sich auch aus den Mandatsverträgen ergibt, wurden bewusst juristische Personen gegründet, um Vermögenswerte auf diese zu übertragen. Die rechtliche Selbständigkeit dieser juristischen Personen war gewollt. Klar vom Eigentum an den Vermögenswerten zu trennen ist das Bestehen einer Bankvollmacht (vgl. EMCH/RENZ/ARPAGAUS, a.a.O., N. 816). H._____ verfügte un- umstritten per Einzelunterschriftsberechtigung über die Vermögenswerte des fraglichen Bankkontos (act. 3/10). Unklar ist, ob sich diese Verfügungsberechtigung aus ihrer Beziehung zur E._____ Ltd. (als Organ der juristischen Person) herleitet oder auf eine andere Grundlage zurückführen lässt (vgl. EMCH/RENZ/ARPAGAUS, a.a.O., N. 826 ff.). Nachdem indessen unabhängig von dieser Frage keine Eigentümerstellung der Beklagten begründet wird, kann dies dahingestellt bleiben. Ebenso deutlich ist zwischen dem Eigentum und der wirtschaftlichen Berechtigung (vgl. oben Ziff. 1.3.4.) zu unterscheiden, welche auf der privatrechtlichen Ebene zwischen Bank und Kunde ohne Relevanz ist (EMCH/RENZ/ARPAGAUS, a.a.O., N. 430). Primär ist das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Bank massgeblich, selbst wenn der Kunde im Rahmen eines Treuhand- bzw. Auftragsverhältnisses gegenüber einem wirtschaftlich berechtigten Dritten verpflichtet ist (EMCH/RENZ/ARPAGAUS, a.a.O., N. 692; siehe auch Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen BZ.2008.3 vom 15. August 2011 E. 1b; ferner BGE 139 II 404

- 30 - E. 2.1.1 mit der Bemerkung: "Wer in seinen geschäftlichen Beziehungen die Verfügungsmacht über ein Konto durch eine andere natürliche oder juristische Person wahrnehmen lässt, hat regelmässig die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu tragen").

E. 1.4.4.4

Fazit Vereinbart wurde das treuhänderische Halten von Aktien sowie die fiduziarische Übernahme von Funktionen durch die Beklagten. Für die Verwaltung und Betreuung von Vermögenswerten ist demgegenüber keine vertragliche Grundlage ersichtlich. Die Beklagten haben auch kein (treuhänderisches) Eigentum an den streitgegenständlichen Vermögenswerten erlangt und waren nicht selber Inhaber des Bankkontos bei der J._____ ASA (Oslo). Die alleinige Kontoinhaberin dieses Bankkontos nach schweizerischem und (wohl) norwegischem Recht ist die unmittelbare Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte, die E._____ Ltd., gewesen. Daran ändert auch die wirtschaftliche Berechtigung des Klägers an diesen Vermögenswerten nichts. 2. Ansprüche auf Rückübertragung von Treuhandvermögen?

E. 2

Anwendbares Recht Gemäss übereinstimmender Ausführungen der Parteien untersteht das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und den Beklagten Schweizer Recht (act. 1 Rz. 62; act. 17 Rz. 164). Dementsprechend haben die Parteien eine zulässige Rechtswahl nach Art. 116 IPRG getroffen, womit ohne Weiteres Schweizer Recht anzuwenden ist (zum anwendbaren Recht des Gesellschaftsstatuts der E._____ Ltd.: vgl. unten Ziff. 2.2.1. S. 32).

E. 2.1

Vertragliche Ansprüche? Für den Treuhänder besteht in der Regel die obligatorische Pflicht, die übertragene Sache zu gegebener Zeit wieder zurückzuübertragen. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien beschränken sich vorliegend auf je ein "Mandate Agreement" zwischen dem Kläger und je den beiden Beklagten. Dem Kläger stehen vertragliche Ansprüche gegenüber den Beklagten insoweit zu, als sich diese aus den

Mandatsverträgen ableiten lassen. Gestützt auf den Mandatsvertrag hat der Kläger gegenüber der Beklagten 1 einen Anspruch auf Rückgabe bzw. Rückübertragung der von der Beklagten 1 treuhänderisch gehaltenen Aktien der E._____ Ltd. Dies hat der Kläger in Rechtsbegehren Ziff. 2 denn auch beantragt. Mit Einreichung der Replik hat der Kläger jedoch anerkannt, dass dies inzwischen geschehen ist und er beantragt die Abschrei-

- 31 -
bung von Rechtsbegehren Ziffer 2 wegen Gegenstandslosigkeit (act. 32 S. 2 und Rz. 2). Gegenüber der Beklagten 2 hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass diese von den treuhänderisch übernommenen Funktionen bei der E._____ Ltd. zurücktritt, damit der Kläger veranlassen kann, dass diese neu besetzt werden. Eine direkte Übertragung der Funktion als Direktor der E._____ Ltd. auf vom Kläger bezeichnete Personen – wie der Kläger in Rechtsbegehren Ziff. 2 beantragt – ist hingegen wohl nicht möglich, da hierüber die Generalversammlung zu bestimmen hat. Nachdem der Kläger in der Replikschrift die Abschreibung von Ziffer 2 des Rechtsbegehrens wegen Gegenstandslosigkeit beantragt hat (act. 32 S. 2 und Rz. 2), ist auch dies offenbar inzwischen nicht mehr streitig. Durch den Rücktritt der Beklagten 2 von Funktionen bei der E._____ Ltd. ist der Kläger in die Lage versetzt worden, diese Funktionen selber bzw. auf von ihm bezeichnete Personen zu übertragen und über die E._____ Ltd. zu bestimmen. Wie aus den vorstehenden Erwägungen (Erw. 1.4.3. ff.) hervorgeht, fehlt hingegen eine vertragliche Grundlage für die Rückforderung von Vermögenswerten, die sich auf dem Bankkonto bei der J._____ ASA (Oslo) befanden, da die Beklagten weder Kontoinhaberinnen sind noch (treuhänderisches) Eigentum an den streitgegenständlichen Vermögenswerten erlangt haben. Insoweit sind die Beklagten für treuhänderische Rückgabeansprüche in Bezug auf die auf dem Konto deponierten Vermögenswerte nicht passivlegitimiert.

E. 2.2

Durchgriff auf E._____ Ltd. Weiter ist zu prüfen, ob der Kläger aufgrund eines Durchgriffs von den Beklagten die Vermögenswerte der E._____ Ltd. herausverlangen kann. Wie die Beklagten zu Recht vorbringen, argumentiert der Kläger – zumindest sinngemäss – mit einer Durchgriffskonstellation. Ohne den Durchgriff explizit zu erwähnen, bringt er vor, die von den Beklagten geschaffenen Strukturen mit verschiedenen nach inländischem und ausländischem Recht gegründeten juristischen Personen seien nicht zu beachten, es sei irrelevant, wo sich die klägerischen Vermögenswerte befunden hätten, ihm stünde ohnehin ein direkter Rückerstattungsanspruch bezüglich diesen Vermögenswerten zu.

- 32 -

E. 2.2.1

Anwendbares Recht Falls es sich bei der E._____ Ltd. um eine schweizerische Gesellschaft handeln würde, so wäre grundsätzlich deren Eigenständigkeit als juristische Person zu respektieren, sofern kein Durchgriffstatbestand vorliegt. Bei der E._____ Ltd. handelt es sich um eine nach dem Recht von Anguilla (ursprünglich St. Vincent & the Grenadines) inkorporierte Gesellschaft (vgl. oben S. 6). D.h. dass gemäss Art. 154 Abs. 1 bzw. Art. 155 IPRG in erster Linie das Gesellschaftsstatut von Anguilla zur Anwendung kommt. Nach dieser Anknüpfung richtet sich u.a. die Frage des Durchgriffs (BGE 128 III 346 E. 3.1.5; Urteil des Bundesgerichts 4A_337/2009 vom 16. Oktober 2009 E. 1.1) sowie die Frage der internen Beziehung zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern, die Rechtsfähigkeit (BGE 138 III 714 E. 3.3.4), etc. (RICHARD GASSMANN, in: Fuhrer/Girsberger/Müller-Chen [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales

Privatrecht, 3. Aufl. 2016, N. 9 zu Art. 155 IPRG). Gegenüber einem Dritten ist daneben die Ausnahmenorm Art. 159 IPRG zu beachten, sofern der Anschein erweckt wurde, dass auf die Gesellschaft schweizerisches Recht anwendbar sei (EBERHARD/VON PLANTA, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht,

E. 2.2.2

Rechtliche Voraussetzungen für einen Durchgriff
Durchgriff nach Schweizer Recht bedeutet das Ausserachtlassen der eigenen Persönlichkeit der juristischen Person, Ignorieren der Rechtsform und der formalrechtlichen Selbständigkeit, Gleichstellung von Gesellschaft und Gesellschafter

- 33 - dadurch, dass die Trennung zwischen der juristischen Person und den Dahinterstehenden aufgehoben wird (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2012, § 2 Rz. 45). Die Rechtsprechung setzt für einen Durchgriff erstens die wirtschaftliche Identität von juristischer Person und ihrem Mitglied voraus und zweitens die rechtsmissbräuchliche Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person (Urteil des Bundesgerichts 5A_498/2007 vom 28. Februar 2007 E. 2.2; BGE 108 II 213 E. 6; BGE 137 III 550 E. 2.3.1 = PRA 101 [2012] Nr. 41; vgl. ferner MARLENE KOBIERSKI, Der Durchgriff im Gesellschaft- und Steuerrecht, SSW Nr. 22 [2012], S. 111 ff.). In englischsprachigen Rechtskreisen wird i.d.R. von "piercing (lifting) the corporate veil" gesprochen (MARKUS WICK, Der Durchgriff und das auf ihn anwendbare Recht gemäss IPRG, SSHW Bd. 170 [1996] S. 20; vgl. bspw. für das Vereinigte Königreich den Entscheid vom 12. Juni 2013 des United Kingdom Supreme Court Ziff. 16 ff.: *Prest v Petrodel Resources Ltd. & Ors* [2013] UKSC 34 [12 June 2013] [abrufbar unter: <<http://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2013/34.html>>, zuletzt besucht am 04.12.2017]). Der Durchgriff stellt ein weltweit bekanntes Rechtsinstitut des Gesellschafts- und Steuerrechts dar (PETER V. KUNZ, Grundlagen zum Konzernrecht der Schweiz, 2016, § 14 N. 792). Soweit ersichtlich kennt auch die Rechtsordnung von Anguilla – wie andere nach englischem Recht geschaffene Rechtsordnungen des Commonwealth oder der Britischen Überseegebiete – die Figur der juristischen Person ("legal personality" oder "legal entity") und die Trennung der Gesellschaft von ihren Mitgliedern (ANDREW BURGESS, Commonwealth Caribbean Company Law, London 2013, S. 86; International Business Companies Act, Revised Statutes of Anguilla, Chapter I.20, insbesondere: "section 2", "section 4" und "section 73" [abrufbar unter: <<http://www.commercialregistry.ai/pdf/I020-International%20Business%20Companies%20Act.pdf>>, zuletzt besucht am 04.12.2017]; ferner DENIS KEENAN, English Law, 11. Aufl. 1995 [GB], S. 166). Weiter ist zu beachten, dass der ebenso für Anguilla letztinstanzlich zuständige Judicial Committee of the Privy Council (<<https://www.jcpc.uk/docs/jurisdiction-of-the-jcpc.pdf>> [zuletzt besucht am 04.12.2017]; DENIS KEENAN, a.a.O., S. 39 f.) in einer Entscheid vom 23. März 2015 betreffend Bahamas den Durchgriff ("piercing

- 34 - the corporate veil") geprüft hat (*Central Bank of Ecuador and others v Conticorp SA and others*, JCPC 2013/0072 [abrufbar unter: <<https://www.jcpc.uk/cases/docs/jcpc-2013-0072-judgment.pdf>>, zuletzt besucht am 04.12.2017]). Folglich kann ohne Zweifel angenommen werden, dass sich das Recht von Anguilla in einer Durchgriffs-Konstellation an den erwähnten Grundsätzen orientiert.

E. 2.2.3

Würdigung Nach schweizerischem Recht würde die Berufung auf einen Durchgriff bereits daran scheitern, dass vom Kläger nicht substantiiert dargelegt wurde, inwiefern sich die Beklagten rechtsmissbräuchlich auf die rechtliche Selbständigkeit einer juristischen Person berufen, was jedoch die Voraussetzung für einen Durchgriffstatbestand darstellt (für das Commonwealth: ANDREW BURGESS, a.a.O., S. 96 ff.; siehe auch die Erwägungen des United Kingdom Supreme Court in Ziff. 17 ff.: *Prest v Petrodel Resources Ltd. & Ors* [2013] UKSC 34 [12 June 2013] [abrufbar unter:

<<http://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2013/34.html>>, zuletzt besucht am 04.12.2017)).

Noch zentraler ist sodann, dass der Kläger selber die Beklagten mit dem Aufbau von Strukturen beauftragt hat, infolgedessen u.a. im Auftrag und mit Genehmigung des Klägers die E._____ Ltd. gegründet worden ist. Dies steht nicht nur nach schweizerischem Recht, sondern gleichermassen nach Sinn und Zweck der Konzeption des englischen "piercing the corporate veil" (vgl. oben Ziff. 2.2.2.) grundlegend einer Berufung auf Rechtsmissbrauch entgegen. Weiterungen zu einem möglichen Durchgriff nach dem Recht von Anguilla erübrigen sich, da massgebliche klägerische Behauptungen fehlen, was weder durch den Grundsatz *iura novit curia* noch durch die in Art. 16 IPRG vorgesehene Mitwirkung der Parteien zur Feststellung des ausländischen Rechts (vgl. BGE 140 III 456 E. 2.3 = PRA 104 [2015] Nr. 36; BGE 128 III 346 E. 3.2.1) geheilt werden könnte. Demzufolge kann der Kläger den von ihm geltend gemachten Rückerstattungs-/Erfüllungsanspruch auch nicht auf einen Durchgriff auf die E._____ Ltd. abstützen.

- 35 -

E. 2.3

Fazit

E. 3

Klägerische Noveneingabe

E. 3.1

Zusammengefasste Parteistandpunkte Mit Eingabe vom 18. Mai 2017 macht der Kläger als neue Tatsache gemäss Art. 229 ZPO geltend, mit Erklärung vom 8. Mai 2017 habe die E._____ Ltd. sämtliche bestehenden und zukünftigen Ansprüche, die ihr gegen die Beklagten zustehen oder erwachsen werden, an den Kläger abgetreten (act. 40 Rz. 1 und 7). Er bringt vor, ihm seien wohl bereits am 25. Juli 2016 die Aktien der E._____ Ltd. überreicht worden, allerdings sei die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht gewesen ("struck off and dissolved"; act. 40 Rz. 4). Die Neuerrichtung der Struktur [der E._____ Ltd.] zur Abtretung der Ansprüche gegen die Beklagte habe aufgrund des enormen Zeitaufwandes – letztlich verursacht durch Versäumnisse der Beklagten – erst jetzt vorgenommen werden können (act. 40 Rz. 5 ff.; act. 41/1-4; act. 44 und 45; act. 50 Rz. 7 f.). Mit der Abtretung wäre nun aber in jedem Fall die Aktivlegitimation gegeben. Weiter bringt er vor, die Abtretung selber sei im vorliegenden Verfahren noch als Novum zu berücksichtigen, jedoch vorliegend unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten. Jedenfalls liege weder eine Prozessverschleppung noch gar ein Rechtsmissbrauch seinerseits vor (act. 40 Rz. 12; act. 50 Rz. 5 ff.). Weiter sei die lange Zeitdauer nicht von ihm verschuldet, sondern zurückzuführen auf administrative Vorgaben, Compliance Vorgänge und andere Umständlichkeiten, wobei sämtliche Vorgänge von Dritten (Registered Agents, Directors und Offshoredienstleistern) hätten vorgenommen werden müssen (act. 40 Rz. 6; act. 50 Rz. 8).

- 16 - Vorab wird von den Beklagten die Passivlegitimation für die Ansprüche aus den abgetretenen Forderungen bestritten (act. 47 Rz. 3). Zu den vom Kläger vor- gebrachten Argumenten betreffend Wiederherstellung der Gesellschaft und Abtre- tung entgegenen die Beklagten – unter Verweis auf die Klageantwort und Duplik – (a.) H. _____ habe schon am 7. April 2014 den Rücktritt unterzeichnet und mitge- teilt, (b.) der Kläger habe damals weder auf das schriftliche Angebot zur Überga- be des Aktienzertifikates reagiert noch (c.) das Aktienzertifikat anlässlich der Frie- densrichterverhandlung angenommen (act. 47 Rz. 5). Erst nach über zwei Jahren habe der Kläger das Aktienzertifikat schliesslich doch noch angenommen – dem- gegenüber hätte er bei sofortiger Annahme seit April 2014 genügend Zeit für die Reorganisation der Gesellschaft gehabt (act. 47 Rz. 7). Überdies sei den Beklag- ten keine Nachlässigkeit bei der Geschäftsführung vorzuwerfen (act. 47 Rz. 8). Das Verhalten des Klägers sei rechtsmissbräuchlich, u.a. liege keine Frage des externen Zugangs von echten Noven vor, sondern ein Fall von (verspäteter) No- venproduktion (act. 47 Rz. 12 ff.).

E. 3.2

Rechtliches Sofern neue Tatsachen und Beweismittel nach Aktenschluss in den Prozess eingeführt werden sollen, unterliegen diese der Regelung von Art. 229 Abs. 1 ZPO. Das Gesetz unterscheidet zwischen echten und unechten Noven. Unab- hängig von der begrifflichen Unterscheidung in echte und unechte Noven liegt das massgebliche Kriterium für die Zulässigkeit von Noven in der Entschuldigbarkeit der Verspätung (ERIC PAHUD, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 12 zu Art. 229 ZPO). Es obliegt derjenigen Partei, welche das Novenrecht beansprucht, substantiiert darzutun, dass die Zu- lässigkeitsvoraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht erfüllt sind (DAETWYLER/STALDER, in: Brunner/Nobel [Hrsg.], FS Handels- gericht Zürich 1866-2016, S. 211 f. m.w.H.). Sie hat daher auszuführen, inwiefern die Verspätung entschuldigbar ist, und insbesondere, warum ein früheres Vorbrin- gen nicht möglich war, und worin die von ihr unternommenen Anstrengungen be- standen haben sollen (ERIC PAHUD, a.a.O., N. 15 zu Art. 229 ZPO).

- 17 - Im Zusammenhang mit materiell-rechtlichen Einreden (z.B. Verrechnungseinrede) unter dem Aspekt von Art. 317 ZPO hat das Bundesgericht ausgeführt, dass alle einredebegründenden Tatsachen und diesbezüglichen Beweismittel unter das Novenrecht fallen (Urteile des Bundesgerichts 4A_432/2013 vom 14. Januar 2014 E. 2.2. f. und 4A_69/2014 vom 28. April 2014 E. 3.1.). Das Bundesgericht bestä- tigte sodann in Urteil 4A_432/2013 vom 14. Januar 2014 E. 2.3. die Ansicht der Vorinstanz, wonach die Tatsache der Fälligestellung einer Verrechnungsforderung zwar als echtes Novum zu betrachten sei, im dort vorliegenden Fall allerdings der Eintritt der Fälligkeit allein vom Beschwerdeführer abhängig gewesen sei, sodass es ihm mit der zumutbaren Sorgfalt möglich gewesen wäre, die Einrede der Ver- rechnung im erstinstanzlichen Verfahren einzubringen. Indem er dies nicht getan habe, habe er gegen die Eventualmaxime verstossen.

E. 3.3

Würdigung Mit seinen Noveneingaben macht der Kläger grundsätzlich zwei (neue) Tatsachen samt Beweismitteln geltend: einerseits die "Neukonstituierung" der E. _____ Ltd., andererseits die darauf basierende Abtretungserklärung sämtlicher Ansprüche gegenüber den Beklagten sowie als Konsequenz das Vorhandensein der Aktivlegitimation. Analog zum erwähnten Bundesgerichtsentscheid und in Über- einstimmung mit der

klägerischen Interpretation lag die fragliche Abtretung von Ansprüchen grundsätzlich allein in den Händen des Klägers respektive seiner Beauftragten. So behauptet er auch lediglich das Vorliegen von nicht von ihm zu vertretenden Umständen zur vorgängig nötigen "Wiederherstellung" der E. _____ Ltd. Unabhängig davon, ob es sich hier um echte oder unechte Noven im Sinne von Art. 229 Abs. 1 ZPO handelt, sind vom Kläger die Zulässigkeitsvoraussetzungen hinreichend darzutun, d.h. konkret, inwiefern es (ihm) trotz zumutbarer Sorgfalt vor Aktenschluss (2. Dezember 2016; vgl. act. 38) nicht möglich gewesen sein soll, die E. _____ Ltd. in die Lage zu versetzen, dass eine Abtretung erfolgen konnte und diese dann vorzunehmen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO werden vom Kläger dagegen in mehrfacher Hinsicht unzureichend dargetan: So beziehen sich die Vorbringen des Klägers in der Noveneingabe schon chronologisch lediglich auf

- 18 - den Zeitraum ab dem 25. Juli 2016 (Datum des Erhalts des Aktienzertifikates der E. _____ Ltd.; act. 40 Rz. 4 ff.). Demgegenüber haben die Beklagten bereits in ihren Rechtsschriften überzeugend die Umstände dargelegt, weshalb sich der Kläger schon im Verlaufe des Jahres 2014 die Aktienzertifikate hätte verschaffen und die E. _____ Ltd. "wiederherstellen" können (vgl. act. 47 Rz. 5 ff.; act. 17 Rz. 53; act. 36 Rz. 42 ff.), was der Kläger durch seine Vorbringen nicht zu entkräften vermochte (insbesondere: act. 1 Rz. 17, Rz. 58; act. 32 Rz. 10 ff.). Spätestens mit Erhalt der Klageantwort am 1. Juni 2016 (act. 20/1) hätte dem Kläger zudem eindeutig klar sein müssen, dass die Aktivlegitimation in Frage steht – gleichwohl wird auch die weitere Dauer von rund einem Jahr bis zur "Neukonstituierung" nicht ausführlich erklärt. Den entsprechenden klägerischen Behauptungen (act. 40 Rz. 4 ff.; act. 50 Rz. 7 f.) sowie den ins Recht gelegten diversen Auszügen aus E-Mail-Korrespondenzen (act. 41/3) lässt sich zwar entnehmen, dass die "Wiederherstellung" der E. _____ Ltd. offensichtlich weder problemlos noch zügig vorgenommen werden konnte, indessen legt der Kläger nicht substantiiert dar, weshalb es ihm trotz Aufwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht möglich gewesen sein soll, die relevanten Tatsachen vor dem Aktenschluss beizubringen. Insbesondere fehlt eine Darstellung dazu, welche einzelnen Schritte unternommen worden sein sollen, um die bestehenden Hindernisse zu beseitigen. Im Übrigen obliegt es nicht dem Gericht, die wesentlichen Umstände aus der gesamten ins Recht gelegten Korrespondenz zusammenzusuchen. Es kann keine Rede davon sein, dass er die Dinge überhaupt nicht selber in der Hand gehabt hätte, so wäre es zumindest an ihm gelegen, die entsprechenden Vorkehren wesentlich früher in die Wege zu leiten. Schliesslich fehlen Hinweise darauf, dass die Verzögerungen von den Beklagten verschuldet worden wären. Inwiefern die in Frage stehende Abtretung sodann unter materiellrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 164 ff. OR; Art. 145 IPRG) gültig ist, kann zwar offen bleiben, nachdem die Beklagten deren Gültigkeit nicht bestritten haben, allerdings erscheint zweifelhaft, ob die Abtretung den Anforderungen an die Bestimmtheit genügt (act. 47 Rz. 11). Da die klägerischen Noven bereits aus formellen Gründen nicht zu berücksichtigen sind, erübrigt sich weiter die Frage, inwiefern

- 19 - durch eine Abtretung von allfälligen Ansprüchen der E. _____ Ltd. eine Veränderung des bestehenden Klagefundaments vorläge.

E. 3.4

Fazit Zusammengefasst sind die klägerischen Noveneingaben samt Beilagen vom 18. und 19. Mai 2017 (act. 40; act. 41/1-4; act. 44-45) aus dem Recht zu weisen bzw. nicht zu

berücksichtigen. Wie noch zu zeigen sein wird, würde aber selbst ein Zulassen der Noven, d.h. die Berücksichtigung der Abtretung, nichts am Ergebnis ändern (vgl. nachfolgend Ziff. 3.3.2. S. 40 f.). III. Materielles 1. Vertragliche Grundlagen

E. 6

Aufl. 2013, N. 6 zu Art. 159 IPRG). Die Anwendbarkeit von schweizerischem Recht nach Art. 159 IPRG fällt ausser Betracht, da der Kläger nicht ernstlich von dessen Anwendbarkeit ausgehen konnte, was er im Übrigen nicht behauptet. Auch ein möglicher Durchgriffstatbestand auf die Beklagten richtet sich nach dem Recht von Anguilla (vgl. BGE 128 III 346 E. 3.1.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.